SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-171/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Artikel 48 Absatz 3 EWG-Vertrag bestimmt:

„3. Sie [die Freizügigkeit der Arbeitnehmer] gibt — vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen — den Arbeitnehmern das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;

b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;

c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;

d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt."

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) lautet:

„(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist ungeachtet seines Wohnorts berechtigt, eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen und auszuüben.

(2) Er hat insbesondere im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats mit dem gleichen Vorrang Anspruch auf Zugang zu den verfügbaren Stellen wie die Staatsangehörigen dieses Staates."

Dieselbe Verordnung bestimmt in Artikel 7 Absätze 1 und 2:

„(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung

* Verfahrenssprache: Deutsch.

und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.

(2) Er genießt dort die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer."

Artikel 1 der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 13) lautet:

„Die Mitgliedstaaten beseitigen nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 Anwendung findet."

Die Richtlinie 68/360 bestimmt in Artikel 4 Absätze 1 und 3 erster Gedankenstrich folgendes:

„(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den in Artikel 1 genannten Personen, welche die in Absatz 3 aufgeführten Unterlagen vorlegen, das Aufenthaltsrecht in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) ...

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaats der EWG nur die Vorlage nachstehender Unterlagen verlangen:

— vom Arbeitnehmer:

a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;

b) eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung."

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie bestimmt:

„(1) Die Aufenthaltserlaubnis muß

a) ...

b) eine Gültigkeitsdauer von mindestens 5 Jahren vom Zeitpunkt der Ausstellung an haben und ohne weiteres verlängert werden können."

Artikel 7 dieser Richtlinie lautet:

„(1) Eine gültige Aufenthaltserlaubnis kann einem Arbeitnehmer nicht allein deshalb entzogen werden, weil er keine Beschäftigung mehr hat, sei es, weil er infolge Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist, sei es, weil er unfreiwillig arbeitslos geworden ist, wenn letzterer Fall vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß bestätigt wird.

(2) Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis, wenn der Arbeitnehmer im Aufnahmestaat länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate unfreiwillig arbeitslos ist, beschränkt werden; sie darf jedoch zwölf Monate nicht unterschreiten."

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben (ABl. L 142, S. 24) legt folgendes fest:

„(1) Folgende Arbeitnehmer haben das Recht, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben:

a) ...

b) der Arbeitnehmer, der infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufgibt, wenn er sich seit mindestens zwei Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ständig aufgehalten hat.

Die Voraussetzung einer bestimmten Dauer des ständigen Aufenthalts entfällt, wenn die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eintritt, auf Grund deren ein Anspruch auf Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers dieses Mitgliedstaats geht."

Artikel 44 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. vom 19.11.1979, S. 17, nachstehend: Beitrittsakte) bestimmt:

„Artikel 48 des EWG-Vertrags ist für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten und Griechenland nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Artikel 45, 46 und 47 dieser Akte anwendbar."

Artikel 45 Absatz 1 der Beitrittsakte sieht folgendes vor:

„(1) Die Artikel 1 bis 6 und 13 bis 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sind in den derzeitigen Mitgliedstaaten gegenüber griechischen Staatsangehörigen und in Griechenland gegenüber Staatsangehörigen der derzeitigen Mitgliedstaaten erst ab 1. Januar 1988 anwendbar.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Republik Griechenland können bis zum 1. Januar 1988 gegenüber griechischen Staatsangehörigen bzw. gegenüber Staatsangehörigen der derzeitigen Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Vorschriften beibehalten, welche die Einreise zum Zweck einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und/oder den Zugang zu einer solchen Beschäftigung von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen."

Artikel 46 der Beitrittsakte lautet:

„Soweit Bestimmungen der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familien-

angehörigen innerhalb der Gemeinschaft von denjenigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht zu trennen sind, deren Anwendung durch Artikel 45 aufgeschoben wird, können die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Republik Griechenland jeweils von diesen Bestimmungen in dem Umfang abweichen, wie es zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 45 notwendig ist, die eine Abweichung von der genannten Verordnung vorsehen."

2. *Der Ausgangsrechtsstreit*

Dimitrios Tsiotras, Revisionskläger, ist griechischer Staatsangehöriger und wohnt seit 1960 in Deutschland, wo er bis Oktober 1978 an verschiedenen Stellen als Arbeitnehmer beschäftigt war. Seitdem ist er arbeitslos. Nachdem er zunächst Arbeitslosengeld bezogen hatte, erhielt er ab 1979 Arbeitslosenhilfe. Vom 7. Juni 1979 bis zum 16. August 1981 war er arbeitsunfähig erkrankt. Seit September 1981 bestreitet er seinen Lebensunterhalt ausschließlich aus Mitteln der Sozialhilfe.

Die Aufenthaltserlaubnis, die Herrn Tsiotras jeweils nur für ein Jahr erteilt wurde, wurde zuletzt am 4. Dezember 1980 verlängert.

Die Landeshauptstadt Stuttgart, Revisionsbeklagte, entschied über den Antrag von Herrn Tsiotras auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zunächst nicht, um den Ausgang eines zuvor von ihm eingeleiteten Verfahrens zur Bewilligung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und die weitere Entwicklung seiner Sozialhilfebedürftigkeit abzuwarten.

Der Antrag des Revisionsklägers auf Bewilligung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente wurde 1983 bestandskräftig mit der Begründung abgelehnt, daß er nicht berufs- oder erwerbsunfähig sei.

Mit Bescheid vom 1. August 1986 lehnte die Revisionsbeklagte schließlich angesichts der finanziellen Situation von Herrn Tsiotras seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab.

Da der dagegen eingelegte Widerspruch von Herrn Tsiotras erfolglos blieb, leitete dieser ein gerichtliches Verfahren ein, in dem er in erster Linie eine Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates anstrebte.

In diesem Zusammenhang legte er eine Bestätigung des Arbeitsamts Stuttgart vom 19. März 1987 vor, daß er seit dem 5. November 1982 als arbeitslos gemeldet sei und „wegen der gesundheitlichen Einschränkungen sowie des schlechten Arbeitsmarktes auch in Zukunft keine Vermittlungsmöglichkeiten zu erwarten" seien.

Im Berufungsverfahren reichte Herr Tsiotras darüber hinaus eine ärztliche Bescheinigung vom 22. Dezember 1987 ein, nach der der behandelnde Arzt ihn „aufgrund des derzeitigen Allgemein- und Ernährungszustandes nicht mehr für erwerbsfähig" hielt, ferner eine Bestätigung des Arbeitsamtes vom 4. Oktober 1988, daß er sich an diesem Tage gemeldet und über das Arbeitsamt um einen neuen Arbeitsplatz bemüht habe.

Mit Urteil vom 15. Februar 1989 wies der Verwaltungsgerichtshof die Berufung von

Herrn Tsiotras mit der Begründung zurück, der Kläger sei nach dem Gemeinschaftsrecht weder aufenthaltsberechtigt, da er kein Arbeitnehmer sei, noch verbleibeberechtigt, da er nicht auf Dauer berufs- oder erwerbsunfähig sei.

Zu dem ersten Grund führte der Verwaltungsgerichtshof aus, die Arbeitnehmereigenschaft setze eine Tätigkeit im Wirtschaftsleben voraus. Herr Tsiotras sei aber seit Oktober 1978 arbeitslos, und Vermittlungsmöglichkeiten seien nicht zu erwarten. Ein unfreiwillig arbeitslos gewordener Arbeitnehmer habe zwar weiterhin Anspruch auf die mit der Freizügigkeit verbundenen Vergünstigungen, jedoch nur für ein Jahr.

Zum zweiten Grund stellte der Verwaltungsgerichtshof fest, daß sich aus den Bestätigungen des Arbeitsamtes, daß Herr Tsiotras sich um einen Arbeitsplatz bemüht habe, ergebe, daß er nicht die Absicht habe, seine Erwerbstätigkeit endgültig aufzugeben. Selbst wenn man unterstelle, daß der Kläger dauernd arbeitsunfähig sei, fehle es an einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und der Aufgabe der Erwerbstätigkeit, da letztere vor ersterer entfallen sei.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht hat Herr Tsiotras geltend gemacht, daß er Anspruch auf die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für Gemeinschaftsangehörige habe. Eine Befristung sei nämlich lediglich bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 68/360) oder bei deren erstmaliger Verlängerung im Fall unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (Artikel 7 Absatz 2 derselben Richtlinie) möglich.

Im übrigen habe er ein vom Rentenanspruch unabhängiges gemeinschaftsrechtliches Verbleiberecht. Seine dauernde Arbeitsunfähigkeit ergebe sich aus dem vorgenannten ärztlichen Attest vom 22. Dezember 1987, und sein Bemühen um Arbeit erfolge nur, weil er als Bezieher von Sozialhilfe sein Aufenthaltsrecht gefährdet sehe. Außerdem könne einem Gemeinschaftsangehörigen im Aufnahmestaat auch dann ein Verbleiberecht zustehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses eingetreten sei.

Die Revisionsbeklagte und der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht (als Beteiligter) teilen den Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofs. Zum Verbleiberecht hat der Oberbundesanwalt vorgetragen, daß sich den Vorschlägen der Kommission vom 21. April 1989 zur Änderung des Artikels 6 der Richtlinie 68/360 und den dazu gegebenen Erläuterungen (ABl. C 100, S. 8) entnehmen lasse, daß bei Dauerarbeitslosigkeit ein Aufenthaltsrecht in Zukunft für die Zeit gewährt werde, in der der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld beziehe, daß aber dieses Aufenthaltsrecht nicht mehr bestehe, wenn der Arbeitnehmer Arbeitslosenhilfe beziehe.

Das Bundesverwaltungsgericht verweist darauf, daß die Freizügigkeit Gemeinschaftsangehörigen zuerkannt werde, die „Arbeitnehmer" im Sinne von Artikel 48 EWG-Vertrag seien. Die Verordnung Nr. 1612/68 nenne als

wesentliches Merkmal dafür „eine Tätigkeit [des Betroffenen] im Lohn- oder Gehaltsverhältnis" (Artikel 1 Absatz 1). Diese beiden Begriffe, die in keiner der einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich definiert seien, seien weit auszulegen, da sie den Anwendungsbereich einer der vom Vertrag garantierten Grundfreiheiten festlegten (Urteile vom 23. März 1982 in der Rechtssache 53/81, Levin, Slg. 1982, 1035, Randnrn. 9 und 13, und vom 27. September 1989 in der Rechtssache 9/88, Lopes da Veiga, Slg. 1989, 2989).

Herr Tsiotras habe jedoch nach dem Beitritt der Griechischen Republik in Deutschland keine Arbeitnehmertätigkeit mehr ausgeübt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sei er seit 1978 arbeitslos und habe zum Zeitpunkt des Beitritts der Griechischen Republik kein Arbeitslosengeld bezogen. Ob er sich trotz seiner Erkrankung damals um eine Arbeitsstelle beworben habe, lasse sich nicht mehr feststellen. Er habe jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmer in Deutschland besessen, die ihm die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gestattet habe.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts stellt sich deshalb die Frage, ob dieser Umstand zusammen mit der Tatsache, daß der Betroffene vor dem Beitritt in Deutschland beschäftigt gewesen sei, für seine Anerkennung als Arbeitnehmer genüge, der das Recht auf Freizügigkeit habe.

Das vorlegende Gericht meint, daß in einem solchen Falle die Arbeitnehmereigenschaft des Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem weggefallen sein könne. Die Bescheinigung des Arbeitamts Stuttgart zeige zwar, daß Herr Tsiotras sich zwischen November 1982 und Oktober 1988 bei diesem Arbeitsamt um einen Arbeitsplatz bemüht habe, doch habe er wegen der gesundheitlichen Einschränkungen und der schlechten Arbeitsmarktlage keine Chance gehabt, einen Arbeitsplatz zu finden. Selbst wenn man davon ausgehe, daß Herr Tsiotras nach Eintritt unfreiwilliger Arbeitslosigkeit noch eine Verlängerung seiner 1981 abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 68/360 habe beanspruchen können, böten die genannten Vorschriften keinen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Fortbestehen der Arbeitnehmereigenschaft des Betroffenen.

Es stelle sich daher die Frage, ob die Arbeitnehmereigenschaft von Herrn Tsiotras trotz fortbestehender Arbeitsbereitschaft mangels objektiver Vermittlungsfähigkeit in ein Lohn- oder Gehaltsverhältnis entfallen und die Richtlinie 68/360 daher in einem solchen Fall von vornherein unanwendbar sei.

Wie das vorlegende Gericht ergänzend ausführt, habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 23. März 1982 in der vorgenannten Rechtssache Levin zwar festgestellt, daß die nach dem Gemeinschaftsrecht mit der Freizügigkeit verbundenen Vorteile nur solche Personen in Anspruch nehmen dürften, die eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis „wirklich ausüben oder ernsthaft ausüben wollen"; nicht entschieden sei damit aber, ob die Anerkennung der Arbeitnehmereigenschaft von der tatsächlichen Möglichkeit abhänge, den Arbeitssuchenden in ein Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu vermitteln.

Bejahe man diese Frage, könne Herr Tsiotras für die Zukunft die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht verlan-

gen, da er dann kein gemeinschaftsrechtlich begründetes Aufenthaltsrecht habe.

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt weiter die Auffassung, daß auch die Anerkennung eines die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigenden Rechts von Herrn Tsiotras zum Verbleib im Aufnahmestaat Fragen aufwerfe. Artikel 1 der Verordnung Nr. 1251/70 finde nur auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates Anwendung, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt gewesen seien, und das Verbleiberecht nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 derselben Verordnung setze voraus, daß der Arbeitnehmer „infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufgibt" und „sich seit mindestens zwei Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ständig aufgehalten hat".

Da Herr Tsiotras lediglich vor dem Beitritt Griechenlands in Deutschland beschäftigt gewesen sei, scheide schon aus diesem Grunde die Anwendbarkeit dieser Verordnung in seinem Fall aus.

Hinzu komme, daß die dauernde Arbeitsunfähigkeit von Herrn Tsiotras erst ab Dezember 1987 nachgewiesen sei, so daß er bei Aufgabe der Beschäftigung bis Dezember 1987 nicht arbeitsunfähig gewesen sei. Sei die Arbeitnehmereigenschaft von Herrn Tsiotras deshalb erloschen, weil er objektiv nicht vermittelbar gewesen sei, könnten die Verordnung Nr. 1251/70 und die Richtlinie 68/360 von vornherein nicht anwendbar sein. Herr Tsiotras sei der weitere Aufenthalt in Deutschland gestattet worden, um ihm die Fortführung des gerichtlichen Verfahrens über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen.

Ob auch eine erst während eines derart zweckgebundenen Aufenthalts eingetretene dauernde Arbeitsunfähigkeit ein Verbleiberecht nach der Verordnung Nr. 1251/70 begründen könne, habe der Gerichtshof bisher nicht entschieden.

Auch wenn schließlich die Verordnung Nr. 1251/70 grundsätzlich anwendbar sein sollte, setze ein Verbleiberecht nach deren Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b einen Kausalzusammenhang zwischen der dauernden Arbeitsunfähigkeit und der Aufgabe der Beschäftigung voraus. Im vorliegenden Fall sei der Verlust des Arbeitsplatzes nicht die Folge einer solchen Arbeitsunfähigkeit, sondern stehe in Beziehung mit der Arbeitslosigkeit des Klägers. Allerdings sei nicht ausgeschlossen, daß auch die während unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eingetretene dauernde Arbeitsunfähigkeit geeignet sein könne, ein Recht zum Verbleib im Aufnahmestaat zu begründen.

Das vorlegende Gericht weist darauf hin, daß der Gerichtshof sich dazu ebenfalls noch nicht geäußert habe.

Aufgrund dieser Erwägungen hat das Bundesverwaltungsgericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen, um dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1) Entfällt die Arbeitnehmereigenschaft und damit die Freizügigkeit nach Artikel 48 Absätze 1 und 3 Buchstaben b und c EWG-Vertrag und damit die Anwendbarkeit der Richtlinie 68/360/EWG vom 15. Oktober 1968 (ABl. L 257, S. 13), wenn der Angehörige eines Mitgliedstaats der

EWG nach Beendigung einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat im Zeitpunkt des Beitritts seines Heimatstaats zu den Europäischen Gemeinschaften oder zu einem späteren Zeitpunkt trotz Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme objektiv nicht mehr in eine Beschäftigung vermittelt werden konnte bzw. kann und sich deswegen der mit der Freizügigkeit verbundene Zweck einer Beschäftigung nicht mehr verwirklichen läßt?

2) Entfällt ein Verbleiberecht gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe d EWG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 vom 29. Juni 1970 (ABl. L 142, S. 24), wenn der Angehörige eines Mitgliedstaats der EWG erst nach Eintritt der zu 1) genannten Umstände dauernd arbeitsunfähig wird, insbesondere dieser Zustand erst während eines weiteren Aufenthalts eintritt, der ihm in dem Staat seiner früheren Beschäftigung nur zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ermöglicht worden ist?

3. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß ist am 1. Juli 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes haben schriftliche Erklärungen eingereicht: am 16. Oktober 1991 der Revisionskläger Dimitrios Tsiotras, vertreten durch Rechtsanwalt Rolf Gutmann, Stuttgart, am 25. Oktober 1991 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Dimitrios Gouloussis und durch Jürgen Grunwald, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, am 4. November 1991 die Bundesregierung, vertreten durch Ministerialrat Ernst Röder vom Bundeswirtschaftsministerium und Regierungsdirektor Joachim Karl vom Bundeswirtschaftsministerium als Bevollmächtigte, und am 12. November 1991 die griechische Regierung, vertreten durch Vasileios Kontolaimos, Paredros („Beisitzer") des Juristischen Beratungsgremiums des Staates, als Bevollmächtigter.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Der *Revisionskläger* erklärt einleitend, er werde sich in seinen Ausführungen nicht auf die vom Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Fragen beschränken. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes (u. a. Urteil vom 15. Oktober 1980 in der Rechtssache 4/79, Providence agricole de la Champagne, Slg. 1980, 2823) könne dieser aus sämtlichen von den nationalen Gerichten angeführten Umständen die Elemente des Gemeinschaftsrechts herauslösen, die mit Rücksicht auf den Verfahrensgegenstand auszulegen oder im Hinblick auf ihre Gültigkeit zu beurteilen seien.

Jede Einschränkung der Zuständigkeit des Gerichtshofes, die ihn an der Beantwortung der Fragen hindere, die von einer am Verfahren beteiligten Seite angesprochen worden und für den Ausgangsrechtsstreit entscheidungserheblich seien, überschritte die Befugnisse des vorlegenden Gerichts und verstieße gegen das Gemeinschaftsgrundrecht des

rechtlichen Gehörs, das auch in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sei. Eine solche Einschränkung zwänge den Betroffenen dazu, gegebenenfalls Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht zu erheben, was die Entscheidung der Rechtssache hinauszögern würde.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteile vom 27. September 1989, Lopes da Veiga, a. a. O., und vom 23. März 1983 in der Rechtssache 77/82, Peskeloglou, Slg. 1983, 1085) sollten die Übergangszeiten nur dazu dienen, Störungen auf den Arbeitsmärkten durch die massive Ankunft von Arbeitssuchenden zu vermeiden; deshalb habe sich die Aufenthaltserlaubnis der in einem Mitgliedstaat bereits ansässigen Arbeitnehmer und Arbeitssuchenden eines anderen Mitgliedstaats mit dem Beitritt sofort in eine EG-Aufenthaltserlaubnis verwandelt, selbst wenn die zuständigen Behörden eine ausdrückliche Feststellung, die nur deklaratorische Bedeutung gehabt hätte, nicht getroffen hätten (Urteil vom 8. April 1976 in der Rechtssache 48/75, Royer, Slg. 1976, 497).

Der Revisionskläger weist darauf hin, daß die erste Vorlagefrage an den Umstand anknüpfe, daß er zum Zeitpunkt des Beitritts der Griechischen Republik arbeitslos gewesen sei. Nach den vorstehenden Ausführungen dürfe es auf diesen Umstand nicht ankommen. Da er ein im Aufnahmestaat ansässiger arbeitssuchender Arbeitnehmer gewesen sei, seien schon damals die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Freizügigkeit auf ihn anwendbar gewesen.

Die Freizügigkeit sei nicht dadurch entfallen, daß er sich in Deutschland erfolglos um Arbeit bemüht habe. Andernfalls könnten Arbeitnehmer zur Rückkehr in ihr Heimatland gezwungen werden, wenn sie nach langjähriger Erwerbstätigkeit im Aufnahmeland Dauerarbeitslose geworden seien.

Wie Artikel 7 der Richtlinie 68/360 zeige, solle Arbeitslosigkeit eines Gemeinschaftsangehörigen nur ausnahmsweise zum Verlust seiner Freizügigkeit führen. Der dort gegebene Ausnahmefall liege jedoch beim Kläger nicht vor, der seit 1960 in einem Mitgliedstaat wohne und dort in dieser Zeit überwiegend in Beschäftigung gestanden habe.

Zudem zeige die Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-292/89, Antonissen, Slg. 1991, I-745), daß auch der Arbeitssuchende als Arbeitnehmer anzusehen sei und daß die Freizügigkeit das Recht, nach Arbeit zu suchen, umfasse.

Deshalb sei auf die erste Frage zu antworten, daß die Arbeitnehmereigenschaft nicht dadurch verloren gehen könne, daß sich der mit der Freizügigkeit verbundene Zweck einer Beschäftigung als nicht verwirklichbar erweise.

Für die Beantwortung der zweiten Frage komme es darauf an, unter welchen Voraussetzungen der Gemeinschaftsangehörige die vorläufige Aufenthaltserlaubnis erlangt habe.

Der Gerichtshof habe zwar früher entschieden, daß aus einer vorläufig gestatteten Beschäftigung eines türkischen Staatsangehörigen während seines Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kein Aufenthaltsanspruch entstehen könne (Urteil in der Rechtssache C-192/89, Sevince, a. a. O., zum

Assoziationsabkommen EWG—Türkei), und daß ein Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, der Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat suche, kein Verbleiberecht in diesem letzteren Staat erwerbe (Urteil in der Rechtssache C-192/89, Antonissen, a. a. O.). Im vorliegenden Fall befinde sich der Revisionskläger jedoch in einer ganz anderen Situation.

Im Unterschied zu Herrn Antonissen habe ihm bereits vor Eintritt seiner Arbeitslosigkeit ein Aufenthaltsrecht zugestanden. Insoweit sei auch der „vorläufige" Aufenthalt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens Ausfluß seiner früheren Beschäftigung in Deutschland, und seine Arbeitsunfähigkeit stehe in engem Zusammenhang mit seinem früheren Arbeitsleben. Dieser innere Zusammenhang rechtfertige es, ihm nun ein Verbleiberecht nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1251/70 zuzuerkennen.

Ebenso wie in der vorgenannten Rechtssache Lopes da Veiga schließe sich der derzeitige Aufenthalt des Revisionsklägers in Deutschland an einen früheren Aufenthalt dort an, während dessen er als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sei, geheiratet habe und später geschieden worden sei. Schließlich arbeite sein Sohn derzeit in Deutschland.

Das Verbleiberecht nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 1251/70 knüpfe gerade an solche Sachverhalte an; würde man es auf die Personen beschränken, die geradewegs aus dem Arbeitsleben in den Ruhestand träten, würden kurz vor dem Ruhestand stehende Arbeitnehmer, die arbeitslos würden, nicht mehr in den Genuß der Verordnung Nr. 1251/70 kommen können, obwohl die Vorschriften über das Verbleiberecht gerade für diesen Personenkreis bedeutsam seien.

Schließlich wäre seltsam, wenn Deutschland durch Abänderung sozialrechtlicher Ansprüche von Arbeitnehmern diesen das Verbleiberecht entziehen könnte. Der Revisionskläger habe nämlich nur deshalb keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente, weil die Anforderungen an die Erlangung dieser Rente verschärft worden seien (Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz von 1984, BGBl. I, S. 1532).

Die Mitgliedstaaten könnten die Voraussetzungen für die Erlangung sozialer Vergünstigungen wie einer Rente zwar frei festlegen, doch sei es nicht zulässig, einem Arbeitnehmer auf diesem Umwege gemeinschaftsrechtliche Rechte zu entziehen.

Für den Revisionskläger ist die weitere Frage nach dem Umfang des Aufenthaltsanspruchs zu prüfen.

Dem Revisionskläger stehe sowohl ein Anspruch auf Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten als auch einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu. Dies gelte unabhängig davon, ob man auf den Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder auf den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit abstelle.

Die deutschen Behörden könnten jedoch in einem Fall wie dem des Revisionsklägers eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nur erteilen, wenn der seit dem 1. Januar 1991 geltende § 7a Aufenthaltsgesetz/EWG als gemeinschaftsrechtswidrig anzusehen sei. Nach dieser Bestimmung werde die

Aufenthaltserlaubnis-EG unbefristet verlängert, wenn der Ausländer unter anderem sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen könne, über ausreichenden Wohnraum verfüge und in eigenständig und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.

Nach Ansicht des Revisionsklägers verstößt diese Bestimmung gegen Gemeinschaftsrecht.

Wenn nämlich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 68/360 dem Gemeinschaftsangehörigen einen Anspruch darauf gebe, daß seine Aufenthaltserlaubnis bei ihrer erstmaligen Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren habe, die „ohne weiteres" verlängert werde, sei eine Beschränkung später nur noch möglich, wenn der Arbeitnehmer erstmalig eine Verlängerung beantrage und länger als ein Jahr arbeitslos sei (Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie).

In den anderen Fällen hätten die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erteilung einer „ohne weiteres" zu verlängernden Aufenthaltserlaubnis, d. h., sie besäßen ein Recht zum Daueraufenthalt.

Der Revisionskläger führt dazu noch aus, daß die aufenthaltsrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften zwischen dem Aufenthaltsrecht und der Bescheinigung dieses Rechtes (um die es in den Artikeln 6 ff. der Richtlinie 68/360 gehe) unterschieden.

Der Revisionskläger verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß Artikel 4 der Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (ABl. L 172, S. 14) den selbständig Erwerbstätigen „ein *Recht* auf unbefristeten Aufenthalt" gebe. Zum Nachweis dieses Aufenthaltsrechts sei eine Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von wenigstens fünf Jahren zu erteilen und ohne weiteres zu verlängern.

Das Verbleiberecht der Arbeitnehmer und Selbständigen nach Eintritt in den Ruhestand bestehe ebenfalls unbefristet und werde durch für mindestens fünf Jahre und ohne weiteres zu verlängernde Aufenthaltserlaubnisse bescheinigt (für die Selbständigen: Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben; ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 10).

Dagegen sei das Verbleiberecht der wandernden Nichterwerbstätigen nicht unbefristet (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht; ABl. L 180, S. 26), sondern hänge insbesondere vom Nachweis ausreichender Existenzmittel ab (Artikel 3 dieser Richtlinie). Gleiches gelte für die in einen anderen Mitgliedstaat wandernden früheren Arbeitnehmer und Selbständigen (Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen; ABl. L 180, S. 28).

Nach der Richtlinie 90/366/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. L 180, S. 30) sei eine Bescheinigung mit vergleichsweise kurzer Gültigkeitsdauer zu erteilen, was sich aus dem nur vorübergehenden Aufenthalt der Studenten im Aufnahmestaat erkläre.

Dies bedeute, daß sich hinter der Bescheinigung eines befristeten Aufenthaltsrechts ein Recht zum unbefristeten Aufenthalt verbergen könne. Zwar seien die Mitgliedstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht nicht verpflichtet, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zu bescheinigen, doch dürfe, wenn sie dies täten, diese Bescheinigung nicht von in der Gemeinschaftsordnung nicht vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Deshalb verstießen die Voraussetzungen nach § 7a Aufenthaltsgesetz/EWG (Sprachkenntnisse und ausreichender Wohnraum) mit Ausnahme der für die erste Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zulässigen Voraussetzung des Nachweises von Wohnraum gegen das Gemeinschaftsrecht (Urteil vom 18. Mai 1989 in der Rechtssache 249/86, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1989, 1263).

Ebenso dürfe die Verweildauer nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitnehmer keine Sozialhilfe erhalte.

Für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits komme es gerade auf diese Art von Problemen an. Der Revisionskläger sei Sozialhilfeempfänger in Deutschland, was der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach deutschem Recht entgegenstehe.

Seine Sprachkenntnisse könne das vorlegende Gericht aufgrund des deutschen Verfahrensrechts nicht kennen und müßte insoweit zurückverweisen. Die unzutreffende Behauptung in den Akten, der Kläger habe keine eigene Unterkunft, hätten die entscheidenden Gerichte nicht übernommen.

Wenn auf die nunmehr eingetretene Erwerbsunfähigkeit abgestellt werde, stehe dem Revisionskläger auch ein unbefristetes Verbleiberecht nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1251/70 zu.

Schließlich verweist der Revisionskläger auf seine Ungleichbehandlung gegenüber den Ausländern, deren nach früherem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Aufenthaltserlaubnisse in verschiedenen Fällen mit Inkrafttreten des neuen deutschen Ausländergesetzes in unbefristete Aufenthaltserlaubnisse überführt worden seien.

Diese Frage sei in Artikel 8 des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands geregelt, aufgrund dessen die bis dahin von der DDR erteilten Aufenthaltserlaubnisse in unbefristete Aufenthaltserlaubnisse hätten überführt werden können.

Nach früherem Recht der DDR habe die für fünf Jahre gültige und verlängerbare Aufenthaltserlaubnis ebenso ein Recht zum ständigen Aufenthalt beinhaltet, wie dies in der Gemeinschaftsrechtsordnung der Fall sei. Die deutschen Behörden könnten nicht im Fall des Beitritts der DDR ein Recht zum unbefristeten Aufenthalt bescheinigen und den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ein solches Recht verweigern.

Zusammenfassend trägt der Revisionskläger vor, ein arbeitssuchender Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sei und dem der Arbeitsmarkt des Staates verschlossen sei, in dem er sich befinde und bereits niedergelassen habe, verliere dadurch außer in dem in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 68/360 erwähnten Ausnahmefall nicht die Eigenschaft eines Arbeitnehmers im Sinne des Artikels 48 EWG-Vertrag.

Ein Verbleiberecht nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1251/70 entfalle nicht dadurch, daß der Angehörige des Mitgliedstaats längere Zeit vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vergeblich auf Arbeitssuche gewesen sei und die Behörden des Aufnahmestaates ihm in dieser Zeit kein Recht zum Aufenthalt bescheinigt hätten.

Für die Erteilung einer Bescheinigung über das Recht zum unbefristeten Aufenthalt bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowohl eines Arbeitnehmers nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 68/360 — ausgenommen der Fall der Arbeitslosigkeit im Zeitpunkt der ersten Verlängerung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 68/360 — als auch eines nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1251/70 Verbleibeberechtigten dürften weder Kenntnisse der Sprache des Aufnahmestaates verlangt werden noch die Voraussetzung aufgestellt werden, daß sich der Angehörige des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften aus eigenen Mitteln ernähren könne. Eine Vorschrift des nationalen Rechts, die dem entgegenstehende Anforderungen für die Erteilung einer Bescheinigung des Rechts auf unbefristeten Aufenthalt aufstelle, sei unwirksam.

Zur ersten Frage trägt die *Bundesregierung* vor, daß der Revisionskläger sich trotz des Beitritts der Griechischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften nicht auf die Artikel 48 EWG-Vertrag und 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1612/68 berufen könne.

Zunächst stehe dem Kläger nach dem Gemeinschaftsrecht ein Aufenthaltsrecht als *Arbeitnehmer* nicht zu.

Die Arbeitnehmereigenschaft könne nämlich nur den Gemeinschaftsangehörigen zuerkannt werden, die tatsächlich als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen seien. Dies gelte nicht nur für Angehörige eines Mitgliedstaats, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begäben, um dort eine Beschäftigung auszuüben, sondern in gleicher Weise für solche, die sich zum Zeitpunkt des Beitritts ihres Heimatstaats bereits in einem Mitgliedstaat aufhielten.

Im vorliegenden Fall hätte der Kläger frühestens zum 1. Januar 1981 Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 48 EWG-Vertrag werden können. Herr Tsiotras sei aber seit 1978 ununterbrochen arbeitslos gewesen.

Schließlich könne der Revisionskläger auch nicht als *Arbeitssuchender* die Freizügigkeitsvorschriften für sich in Anspruch nehmen.

Zwar werde das Aufenthaltsrecht eines Gemeinschaftsangehörigen, der in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit suche, in der Tat vom Gemeinschaftsrecht garantiert, doch könne der Aufnahmestaat diesen Gemeinschaftsangehörigen ausweisen, wenn er nach sechs Monaten noch keine Stelle gefunden habe, sofern der Betroffene nicht nachweise, daß er weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit suche (Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-292/89, Antonissen, a. a. O.). Derartige Erfolgsaussichten beständen im vorliegenden Fall nicht,

da Herr Tsiotras sich seit 1978 vergeblich um eine Beschäftigung bemühte und angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt und der eingeschränkten Vermittlungsmöglichkeiten des Klägers nicht zu erwarten sei, daß er eine Arbeit finden werde.

Vor diesem Hintergrund sei es unbeachtlich, daß die Herrn Tsiotras am 4. Dezember 1980 für ein Jahr erteilte Aufenthaltserlaubnis dem Kläger die Aufnahme einer Tätigkeit gestattet habe, da es ihm nicht gelungen sei, innerhalb dieses Zeitraums eine Arbeit zu finden; nach diesem Zeitraum habe er keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung mehr gehabt.

Die Richtlinie 68/360 sei zudem auf den Kläger nicht anwendbar, da er, wie ausgeführt, kein Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68 sei. Selbst wenn diese Richtlinie auf ihn anwendbar sein sollte, hätte er nach deren Artikel 7 Absatz 2 allenfalls einen Anspruch auf Aufenthaltsgewährung für ein Jahr gehabt, da er am 1. Januar 1981 bereits seit mehr als zwölf Monaten arbeitslos gewesen sei. Somit hätte der Aufenthalt nach Gemeinschaftsrecht jedenfalls am 1. Januar 1982 beendet werden können.

Zur zweiten Frage trägt die Bundesregierung vor, daß dem Kläger ein Verbleiberecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 der Verordnung Nr. 1251/70 nicht zustehe, da er niemals freizügigkeitsberechtigter Arbeitnehmer gewesen sei.

Jedenfalls lägen auch die materiellen Voraussetzungen dieser Verordnung nicht vor.

Zunächst setze das Recht zum Verbleib im Aufnahmestaat voraus, daß die dauernde Arbeitsunfähigkeit für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit kausal sei. Im vorliegenden Fall gehe jedoch die 1978 eingetretene unfreiwillige Arbeitslosigkeit der Arbeitsunfähigkeit voraus. Mangels dieser Kausalität könne die während der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit eingetretene dauernde Arbeitsunfähigkeit ein Verbleiberecht nicht mehr begründen.

Im übrigen wäre für ein Verbleiberecht auch Voraussetzung, daß sich der Berechtigte als Arbeitnehmer seit mindestens zwei Jahren in Deutschland aufgehalten habe. Dies bedinge aber, daß er im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gemeinschaftsrechtlich noch zum Aufenthalt in Deutschland hätte berechtigt sein müssen, was im vorliegenden Fall nicht gegeben sei.

Dem Kläger sei nämlich der Aufenthalt in Deutschland nur zur Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung gestattet worden, was nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 20. September 1990 in der Rechtssache C-192/89, Sevince, Slg. 1990, I-3461) ein gemeinschaftsrechtliches Verbleiberecht in diesem Staat nicht begründen könne.

Schließlich stehe nach der Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen (ABl. L 180, S. 28), die bis zum 30. Juni 1992 in innerstaatliches Recht umzusetzen sei, den aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen

Arbeitnehmern ein Aufenthaltsrecht nur dann zu, wenn sie ausreichend krankenversichert seien und anders als Herr Tsiotras nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müßten.

Nach Ansicht der *griechischen Regierung* hat Herr Tsiotras seine Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Artikels 48 EWG-Vertrag niemals verloren, weil er im Zeitpunkt des Beitritts der Griechischen Republik im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen sei, die er bis zum 4. Dezember 1981 habe verlängern lassen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes verliere eine Person ihre Arbeitnehmereigenschaft nicht, wenn sie arbeitslos oder arbeitsunfähig sei und entweder Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhalte und zu arbeiten beabsichtige (Urteile vom 23. März 1982 in der Rechtssache 53/81, Levin, Slg. 1982, 1035, und vom 3. Juni 1986 in der Rechtssache 139/85, Kempf, Slg. 1986, 1741).

Außerdem dürfe nach Artikel 7 der Richtlinie 68/360, die ebenso wie die entsprechenden Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit unmittelbar anwendbar sei (Urteil vom 22. Mai 1980 in der Rechtssache 131/79, Santillo, Slg. 1980, 1985), eine gültige Aufenthaltserlaubnis einem Arbeitnehmer nicht allein deshalb entzogen werden, weil er keine Beschäftigung mehr habe, sei es, weil er infolge Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig sei, sei es, weil er unfreiwillig arbeitslos geworden sei, wenn letzterer Fall vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß bestätigt werde.

Die zuständige deutsche Behörde hätte deshalb die Aufenthaltserlaubnis von Herrn Tsiotras also ohne weiteres verlängern müssen, und zwar gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 68/360, wonach die Aufenthaltserlaubnis, die eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren vom Zeitpunkt der Ausstellung an haben müsse, ohne weiteres verlängert werden könne.

Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie, wonach bei der ersten Verlängerung die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf zwölf Monate beschränkt werden könne, wenn der Arbeitnehmer im Aufnahmestaat länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate unfreiwillig arbeitslos sei, sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da der Betroffene seine Aufenthaltserlaubnis schon mehrmals habe verlängern lassen.

Jedenfalls hätte die Aufenthaltserlaubnis von Herrn Tsiotras aus Gründen der Gleichbehandlung der Angehörigen der Mitgliedstaaten als ohne weiteres verlängerbar angesehen werden müssen. Die griechische Regierung verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß der Betroffene sich im Zeitpunkt des Beitritts der Griechischen Republik seit dreizehn Jahren mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmer in Deutschland aufgehalten habe und jetzt immer noch aufhalte. Die Infragestellung dieser tatsächlichen Lage laufe unmittelbar dem gesamten Geist der gemeinschaftsrechtlichen Regelung über die Freizügigkeit zuwider.

Nach Ansicht der griechischen Regierung kann im übrigen nicht geltend gemacht werden, daß die vorgenannten Vorschriften der Richtlinie 68/360 erst seit dem 1. Januar 1988 gälten, also ab dem Zeitpunkt, von dem an nach Artikel 45 der Beitrittsakte die Artikel 1 bis 6 der Verordnung Nr. 1612/68 bezüglich Griechenlands anwendbar

seien. Die streitigen Bestimmungen der Richtlinie 68/360 würden nämlich nicht zu den vorgenannten Artikeln der Verordnung Nr. 1612/68 gehören.

Jedenfalls hätte die Landeshauptstadt Stuttgart die Aufenthaltserlaubnis als ab dem 1. Januar 1988 gültig oder ohne weiteres verlängerbar ansehen müssen.

Schließlich habe der Kläger auch nicht seine Arbeitnehmereigenschaft verloren, weil er auch nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 der Verordnung Nr. 1251/70 ein Recht zum ständigen Verbleib in Deutschland habe. Herr Tsiotras habe nämlich nach dem Beitritt der Griechischen Republik über zwei Jahre lang als Arbeitnehmer in Deutschland gewohnt und sei erst später arbeitsunfähig geworden.

Nach Ansicht der *Kommission* ist zunächst zu prüfen, ob die Verordnung Nr. 1612/68 in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens Anwendung finde.

Da es in der vorliegenden Rechtssache um das Aufenthaltsrecht eines griechischen Staatsangehörigen gehe, der in der Bundesrepublik Deutschland schon vor dem Beitritt der Griechischen Republik als Arbeitnehmer beschäftigt und am 1. Januar 1981 als arbeitslos gemeldet worden sei, stelle sich die Frage, ob Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung auf ihn anwendbar sei. Die sofortige Anwendbarkeit dieser Bestimmung sei durch die Artikel 44 ff. der Beitrittsakte nicht ausgeschlossen (vgl. dazu Urteil vom 27. September 1989, Lopes da Veiga, a. a. O.).

Diese Vorschrift gelte zwar ausdrücklich auch für den Fall, daß der Arbeitnehmer „arbeitslos geworden ist", doch sei hier fraglich, ob der Kläger jemals die Eigenschaft eines Arbeitnehmers im Sinne der Bestimmung erworben habe.

Da Herr Tsiotras in der Bundesrepublik Deutschland nur in der Zeit beschäftigt gewesen sei, als die Griechische Republik noch nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften gewesen sei, könne er nicht als „ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats" im Sinne von Artikel 48 des Vertrags gewesen sei, angesehen werden und könne deshalb nicht in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1612/68 fallen.

Dieses Ergebnis werde durch die Richtlinie 68/360 bestätigt, die in Artikel 4 Absatz 3 die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis insbesondere davon abhängig mache, daß der Betroffene eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorlege; diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da Herr Tsiotras seinerzeit bereits arbeitslos gewesen sei.

Zwar könne nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie einem Arbeitnehmer eine gültige Aufenthaltserlaubnis „nicht allein deshalb entzogen werden, weil er keine Beschäftigung mehr hat", doch setze auch die Anwendung dieser Vorschrift voraus, daß der Betroffene die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfülle und im Zeitpunkt des Verlustes seines Arbeitsplatzes eine Aufenthaltserlaubnis besitze.

Somit habe der Revisionskläger zum Zeitpunkt des Beitritts der Griechischen Republik ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland nicht besessen.

Der Kläger habe auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erworben. Nach Artikel 48 Absatz 3 Buchstaben a und b EWG-Vertrag und den vorgenannten Durchführungsbestimmungen sei Voraussetzung eines solchen Aufenthaltsrechts, daß der Betroffene sich in dem Aufnahmestaat um tatsächlich angebotene Stellen beworben oder eine Beschäftigung ausgeübt habe.

Laut dem Vorlagebeschluß habe sich Herr Tsiotras zwar am 4. Oktober 1988 beim Arbeitsamt um einen neuen Arbeitsplatz bemüht, doch habe er sich gleichzeitig auf seine dauernde Arbeitsunfähigkeit berufen. Der Kläger könne somit nicht zu den Bewerbern um tatsächlich angebotene Stellen gehören, zumal er nach seinen eigenen Aussagen sich um Arbeit nur um den Preis der Selbstschädigung bemüht habe, da er sein Aufenthaltsrecht gefährdet gesehen habe (Vorlagebeschluß, S. 5).

Da der Kläger schließlich zu keinem Zeitpunkt ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht erworben habe, könne er sich auch nicht auf Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe d EWG-Vertrag berufen, wonach der Arbeitnehmer das Recht habe, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben.

Die Kommission schlägt deshalb folgende Antworten auf die Vorabentscheidungsfragen vor:

1) Artikel 48 Absätze 1 und 3 Buchstaben b und c EWG-Vertrag sowie Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und Artikel 4 und 7 der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft sind dahin zu verstehen, daß ein sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltender griechischer Staatsangehöriger, der zwar vor dem 1. Januar 1981 vorschriftsmäßig in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt war, jedoch zu diesem Zeitpunkt arbeitslos ist, ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht nicht besitzt.

2) Artikel 48 Absatz 3 Buchstaben a und b EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß Arbeitnehmer, die sich trotz ärztlich bescheinigter andauernder Arbeitsunfähigkeit um angebotene Stellen bewerben, ein Aufenthaltsrecht nicht besitzen.

3) Arbeitnehmer, die ein Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstaben a bis c EWG-Vertrag zu keinem Zeitpunkt besessen haben, können ein Verbleiberecht nach Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe d nicht erwerben.

J. C. Moitinho de Almeida,
Berichterstatter